Der Notarzt auf der Überholspur

Verkehrsvergehen trotz Sonderrechten

Die mediale Empörung war groß und gipfelte in einer sog. Online-Petition, mit der über 200 000 Personen einen Freispruch forderten: Ein bayrischer Notarzt war von einem anderen Autofahrer angezeigt worden, der sich durch dessen Fahrweise bei einem Überholvorgang auf einer Einsatzfahrt genötigt bzw. gefährdet gefühlt hatte. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hatte die Staatsanwaltschaft Ingolstadt daraufhin Ermittlungen eingeleitet und war nach deren Abschluss zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Straftat der Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c StGB vorliege. Die Staatsanwaltschaft beantragte daher zunächst einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe, der Entziehung der Fahrerlaubnis und einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von 6 Monaten, den das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau erließ. Nachdem der Angeschuldigte hiergegen Einspruch eingelegt hatte, wurde der Strafbefehlsantrag nach Intervention der Generalstaatsanwaltschaft zurückgenommen.

Medien und Justiz Eine emotionsfreie und rechtswissenschaftliche fundierte Betrachtung und Berichterstattung war leider kaum erkennbar. Diese ist jedoch zwingend geboten. Es kann und darf nicht der Eindruck entstehen, in einem Rechtsstaat könne durch die Medien auf die Justiz in der oben beschriebenen Art und Weise Einfluss genommen werden. Denn ein Nachgeben oder Ausrichten von staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Entscheidungen aufgrund von Online-Petitionen wäre mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar. Im Nachfolgenden soll daher dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Ahndung durch die Bußgeldbehörde in Betracht kommt, auch wenn der Führer eines Einsatzfahrzeugs berechtigterweise Sonderrechte in Anspruch nimmt.

Sonderrechte befreien nicht von den Vorschriften des StGB

Sonderrechte und Vorschriften Die StVO befreit u.a. Feuerwehr und Rettungsdienst bei Einsatzfahrten unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhaltung der Vorschriften der StVO. Die Sonderrechte für die Fahrt zur Einsatzstelle sind in § 35 StVO geregelt [1]. Die Vorschrift des § 38 StVO gewährt hingegen keine Sonderrechte, sondern regelt lediglich die Benutzung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn [2]. Im Übrigen richtet sich § 38 StVO mit dem Gebot, freie Bahn zu schaffen, an andere Verkehrsteilnehmer.

Voraussetzungen für Feuerwehr Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten der Feuerwehr sind:

- Es muss sich um eine hoheitliche Aufgabe handeln, also um einen Einsatz nach dem jeweiligen Brandschutzgesetz des Landes (Schadensfeuer, Unglückfall, öffentlicher Notstand, Katastrophenfall) oder um eine dringende Amtshilfe zur Gefahrenabwehr.
- Das Abweichen von den Vorschriften der StVO muss dringend geboten sein, d.h. die Erfüllung des Einsatzauftrags ist nur dann optimal möglich, wenn von der StVO abgewichen wird. Die sofortige Diensterfüllung muss wichtiger erscheinen als die Beachtung der Verkehrsregeln. Andernfalls ist auch die Feuerwehr nicht von der Einhaltung der Vorschriften befreit. Denn § 35 StVO ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen.

Voraussetzung für Rettungsdienst Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch den Rettungsdienst ist:

- Es muss höchste Eile geboten sein, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Auch hier muss die sofortige Aufgabeerfüllung wichtiger erscheinen als die Beachtung der Verkehrsregeln.

Blaues Blinklicht Um die Inanspruchnahme von Sonderrechten anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen und diese zu warnen, sollte bei Einsatzfahrten blaues Blinklicht eingeschaltet werden. Dieses kann seit der Änderung der StVO im Jahr 1992 bei Einsatzfahrten sinnvollerweise auch allein, also ohne gleichzeitigen Betrieb des Einsatzhorns, benutzt werden [3].

Einsatzhorn Wenn die Straße nicht übersichtlich und frei ist, ist bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten – insbesondere beim Überholen und beim Abweichen von Vorfahrtsregelungen – nach wie vor rechtzeitig blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden, um die Inanspruchnahme von Sonderrechten an andere Verkehrsteilnehmer kundzutun. Diese sind auch nur dann nach § 38 Abs. 2 StVO verpflichtet, sofort freie Bahn zu schaffen und dem Einsatzfahrzeug Vorrang zu gewähren. Erlaubt ist die gemeinsame Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten [4].

Goldene Regel Ausnahmslos ist zu beachten, dass nach § 35 Abs. 8 StVO Sonderrechte grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen (goldene Regel für die Sonderrechtsfahrt).

Dies hat Schneider in hervorragender Weise wie folgt auf den Punkt gebracht [5]:

- „Die Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber dem Interesse an raschem Vorwärtskommen. Sicherheit geht vor Schnelligkeit.
- Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer.
- Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht deswegen konkret gefährdet oder gar geschädigt werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll.
- Gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht ‚auf gut Glück' gefahren werden.
- Je bedeutsamer und dringlicher der Einsatz ist, desto eher ist eine Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar."

Verwarnungs- und Bußgeld bei Sonderrechten Wer unter den Voraussetzungen des § 35 StVO von Sonderrechten Gebrauch macht, kann nicht wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der StVO mit einem Verwarnungsgeld oder Bußgeld belegt werden. In Betracht kommt ausschließlich ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 8 StVO, das regelmäßig wesentlich milder ausfallen wird als beim vergleichbaren Verkehrsverstoß ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten [6].

Rechtssprechung Allerdings gehen manche Gerichte davon aus, dass verschiedene Verkehrsverstöße – z.B. erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen – nicht durch die Sonderrechte gerechtfertigt sind. Es kommt dann zu einem Urteil wegen der Ordnungswidrigkeit wie bei einem normalen Verkehrsteilnehmer. In Anbetracht der Tatsache, dass Verstöße gegen § 35 Abs. 8 StVO bußgeldbewehrt sind und diese Regel als spezialgesetzliche Regel vorgeht, sind an dieser Rechtsprechung Zweifel angebracht [7].

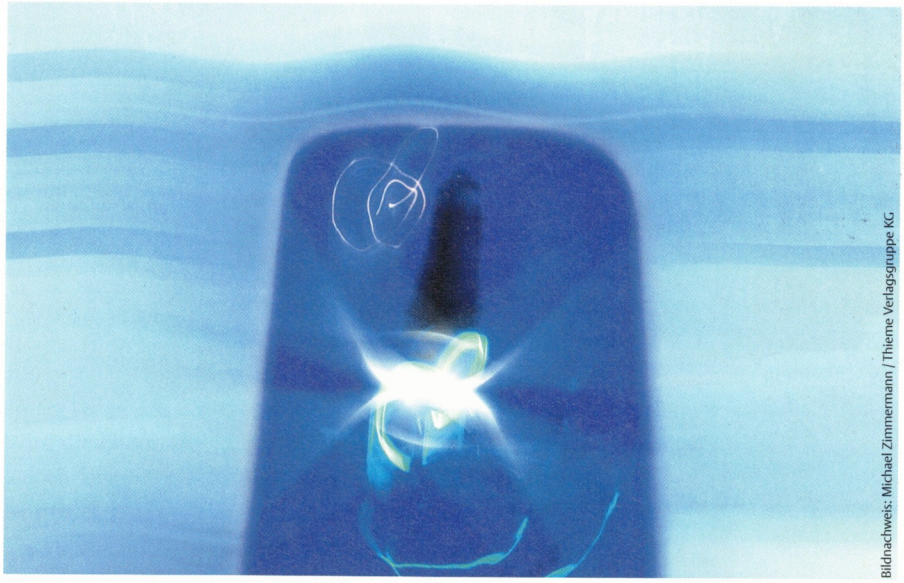

Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten – insbesondere beim Überholen und beim Abweichen von Vorfahrtsregelungen – ist nach wie vor rechtzeitig blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden.

Mögliche Straftaten nach dem StGB

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch bei Inanspruchnahme von Sonderrechten Verkehrsstraftaten in Betracht kommen. Auch mit Sonderrechten darf man andere Verkehrsteilnehmer nicht konkret gefährden oder gar verletzen oder töten.

Gefährdung des Straßenverkehrs

9 „Todsünden" Als wichtigste Strafvorschrift im Straßenverkehr ist § 315 c StGB zu nennen [8]. Er stellt die 9 „Todsünden" im Straßenverkehr unter Strafe, wenn es durch diese zu einer konkreten Gefahr kommt:

1. betrunkenes Fahren oder Fahren unter Drogeneinfluss
2. Fahren mit körperlichen oder geistigen Mängeln
3. Missachtung der Vorfahrt
4. falsches Überholen
5. falsches Verhalten an Fußgängerüberwegen
6. zu schnelles Fahren an gefährlichen Stellen
7. Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot an unübersichtlichen Stellen
8. Falschfahren auf Autobahnen oder mehrspurigen Straßen (Geisterfahrer)
9. fehlende Absicherung von stehenden Fahrzeugen an gefährlichen Stellen

Für eine Strafbarkeit müssen neben der Begehung einer dieser Taten weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss objektiv aufgrund des Verkehrsverstoßes zu einer konkreten Gefahr an einem geschützten Rechtsgut gekommen sein.

Konkrete Gefahr Die abstrakte Gefährlichkeit des begangenen Verstoßes muss sich so konkret verwirklicht haben, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob eines der geschützten Rechtsgüter verletzt wurde oder nicht. Dies ist nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen [9]. Erforderlich ist damit ein Verkehrsvorgang, der zu einem „Beinahe-Unfall" geführt hat, bei dem ein Unbeteiligter zu der Einschätzung gelangt, „es ist gerade alles noch einmal gut gegangen" [10]. Erst mit dem Eintritt der konkreten Gefährdung ist die Tat vollendet.

Beispiel Der Fahrer eines Rettungswagens überholt unmittelbar vor einer unübersichtlichen Kurve ein Fahrzeug, obwohl er die zum Überholen erforderliche Strecke nicht einsehen kann.

a) Es geht alles gut, weil kein Gegenverkehr kommt.

b) Es geht alles noch gut, weil der Gegenverkehr stark abbremst und nach links auf den Randstreifen ausweicht. Ohne die Reaktion wäre es zu einem Verkehrsunfall gekommen.

Die goldene Regel für die Sonderrechtsfahrt: Ausnahmslos ist zu beachten, dass nach § 35 Abs. 8 StVO Sonderrechte grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.

Strafrechtliche Relevanz Das Verhalten des Fahrers ist in beiden Fällen abstrakt gefährlich, weil ein folgenschwerer Unfall zu befürchten ist. Strafrechtlich relevant ist jedoch nur die Variante b), da sich hier die abstrakte Gefahr in die konkrete Gefahr eines Unfalls wandelt, und dieser nur knapp durch die gute Reaktion des anderen Verkehrsteilnehmers verhindert wird.
Erst recht ist natürlich von einer konkreten Gefahr auszugehen, wenn es zu einem Unfall gekommen ist, sich die Gefahr also verwirklicht hat.

Zurechnungszusammenhang Zwischen der Tathandlung und dem Gefahrerfolg muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen [11]. Kann also nicht ausgeschlossen werden, dass ein Unfall oder die Gefahr des Unfalls auch ohne Fahrunsicherheit bzw. Verkehrsverstoß eingetreten wäre, so fehlt es an der „Ursächlichkeit" [12].
Ein Mitverschulden des Opfers schließt die Ursächlichkeit eines Regelverstoßes hingegen nicht aus [13].

Weitere Elemente Außer bei Fahruntüchtigkeit durch Alkohol / berauschende Mittel oder durch körperliche und geistige Mängel kommt eine Strafe nach § 315 c StGB im Übrigen nur in Betracht, wenn ein weiteres objektives und ein subjektives Element hinzutreten.
Erforderlich ist objektiv, dass es sich um einen grob verkehrswidrigen Verkehrsverstoß und subjektiv, dass es sich um ein rücksichtsloses Verhalten handelt.

Grob verkehrswidrig Grob verkehrswidrig ist ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften [14]. Dies ist der Fall, wenn anhand der konkreten Verkehrssituation die Verkehrssicherheit bei generalisierender Betrachtung in besonders schwerem Maße beeinträchtigt wurde. Dabei darf allein aus dem Eintritt einer konkreten Gefahr nicht auf einen besonders gefährlichen und damit besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß geschlossen werden.
Beispiele für von der Rechtsprechung angenommenes grob verkehrswidriges Verhalten:

- Fahrzeugführer, der mit 50 km/h bei roter Ampel in eine Kreuzung einfährt und dadurch den Querverkehr gefährdet [15]
- Fahrzeugführer, der an einer verengten Fahrbahn mit überhöhter Geschwindigkeit den Vortritt erzwingt [16]
- Fahrzeugführer, der mit einer Geschwindigkeit von 180 km/h auf ein vor ihm wesentlich langsamer fahrendes Fahrzeug dicht auffährt, wobei die geringste Fehlreaktion von einem der beiden Fahrzeugführer unweigerlich zu einem Unfall führt [17]
- Fahrzeugführer, der das rechts überholte Fahrzeug schneidet, indem er sich in eine Fahrzeuglücke von lediglich 20 m Länge hineinzwängt [18]
- Fahrzeugführer, der bei sehr eingeschränkten Sichtverhältnissen überholt, obwohl er den Gegenverkehr nicht überschauen kann [19]
- Fahrzeugführer, der mit unverminderter Geschwindigkeit an einem vor dem Fußgängerüberweg haltenden Fahrzeug vorbeifährt, obwohl sich ein Fußgänger auf dem Zebrastreifen befindet [20]

Rücksichtslosigkeit Subjektiv erforderlich ist Rücksichtslosigkeit, also eine gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Fahrzeugführers.
Rücksichtslos handelt, wer sich zwar seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Gründen, etwa seines ungehinderten Fortkommens wegen, darüber hinwegsetzt. Dabei mag er auch darauf vertraut haben, dass es zu einer Beeinträchtigung anderer Personen nicht kommen werde. Ferner handelt rücksichtslos, wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten besinnt, Hemmungen gegen seine unverantwortliche Fahrweise gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seiner Fahrweise drauflosfährt [21].

Feststellung der Rücksichtslosigkeit Die Feststellung des Merkmals Rücksichtslosigkeit erfordert damit, dass der Fahrer in seiner konkreten Fahrweise eine üble Verkehrsgesinnung an den Tag gelegt hat. Eine solche üble Verkehrsgesinnung wird bestimmt durch Elemente wie:

- grober Leichtsinn
- Eigensucht, d. h. Durchsetzen der eigenen Interessen ohne Rücksicht auf andere
- Gleichgültigkeit gegenüber der Verkehrssicherheit oder der Sicherheit anderer
- unverständliche Nachlässigkeit.

genügt dann die Feststellung, dass bei richtiger Handlungsweise der tatbestandsmäßige Unfall und die Verletzung bzw. der Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

War hingegen der Unfall objektiv unvermeidlich, scheitert ein fahrlässiges Delikt selbst bei Verletzung der Sorgfaltspflichten am Fehlen der Zurechenbarkeit.

Ordnungswidrigkeiten nach der StVO i. V. m. dem StVG

Ausnahme Verstöße gegen die StVO werden nach § 24 StVG mit einer Geldbuße geahndet. Bei einer Fahrt mit Sonderrechten sind solche Verstöße nach § 35 StVO gerechtfertigt, sodass im Grunde eine Verfolgung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht in Betracht kommt. Allerdings gibt es hier eine Ausnahme, wenn gegen das Übermaßverbot verstoßen wird.

Beispiel Das Notarzteinsatzfahrzeug fährt bei Rot mit 60 km/h über die Rotlicht zeigende Lichtzeichenanlage oder mit der gleichen Geschwindigkeit am frühen Nachmittag in eine Spielstraße.

Die Rechtsprechung sieht solche Verstöße schlicht als nicht durch § 35 StVO gedeckt an. Daher wird gegen den Fahrer des Sonderrechtsfahrzeugs wie bei jedem anderen Verkehrsteilnehmer für den Verkehrsverstoß ein Bußgeld aus dem jeweiligen Tatbestand verhängt (z. B. bei Geschwindigkeitsüberschreitung nach den §§ 3, 49 Abs. 1 Nr. 3 oder bei Rotlichtverstoß §§ 37, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO). Dies basiert darauf, dass Sonderrechte ähnlich dem rechtfertigenden Notstand gesehen werden.

Hintergrund Es spricht vieles dafür, dass es sich bei den Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO nicht um einen Rechtfertigungsgrund handelt. Bereits der Wortlaut legt dies nahe. Denn nach § 35 Abs. 1 StVO handelt der Fahrer eines Fahrzeugs mit Sonderrechten nicht nur nicht rechtswidrig, sondern ist schlicht von den Vorschriften der StVO befreit. Wer aber von Vorschriften befreit ist, kann nicht gegen sie verstoßen. Dies bedeutet folgerichtig, dass bereits tatbestandsmäßig keine Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt. Denn wenn man von einer Geschwindigkeitsbeschränkung befreit ist, kann man die ansonsten zulässige Höchstgeschwindigkeit auch nicht überschreiten.

Dies belegt auch die Regelung des § 35 Abs. 8 StVO, wonach Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen. Ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO ist nach § 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO eine eigenständige Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu einer solchen Ahndung käme es jedoch nie und die Vorschrift wäre unsinnig, wenn bei einem Verstoß zugleich die Sonderrechte entfielen und der Sonderrechtsfahrer sich wie alle übrigen Verkehrsteilnehmer – trotz seiner außergewöhnlichen Situation – verantworten müsste.

Speziellere Regelung Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO um einen Rechtfertigungsgrund handelt, so wäre bei einer nicht mehr angemessenen Fahrweise eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 8 StVO anzunehmen. Bei dieser Vorschrift für Sonderrechtsfahrten handelt es sich eindeutig um die speziellere Regelung, die die allgemeinen Verkehrsordnungswidrigkeiten verdrängt.

Rechtssprechung Als zutreffend wird man die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ansehen können: Es kommt keine Ordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder eines anderen Verstoßes gegen die StVO in Betracht, sondern allenfalls wegen Missachtung des § 35 Abs. 8 StVO [28]. Das BayObLG hatte zwar nicht einen Fall der Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern einen Fall der schuldhaften Verursachung eines Verkehrsunfalls zu entscheiden. Selbst in diesem Fall kommt nach Auffassung des Gerichts nur ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO, nicht aber gleichzeitig gegen § 1 Abs. 2 StVO in Betracht. Das Gericht führt zutreffend aus:

Ralf Fischer
Direktor des Amtsgerichts; Vors. AK Recht Verband der Feuerwehr NRW; Aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, Dozent für Feuerschutzrecht am IdF NRW, IÖV NRW
E-Mail: ralf.fischer@lz-bad-fredeburg.de

„Die Vorschrift des § 35 Abs 1 StVO befreit die Polizei (oder den Rettungsdienst), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften dieser Verordnung, ohne eine Einschränkung auf bestimmte Regeln zu machen. Die Freistellung bezieht sich nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift auch auf die Verkehrsregel des § 1 StVO insgesamt. Demnach ist verkehrswidriges Verhalten eines Fahrzeugführers, der berechtigt sein Sonderrecht in Anspruch nimmt, ausschließlich nach § 35 Abs. 8 StVO zu beurteilen und in § 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO mit Bußgeld bedroht.

Fazit

Wer nicht eine der 9 Todsünden des Straßenverkehrs begeht (s. o.) und sich an die Vorschrift des § 35 Abs. 8 StVO (die goldene Regel für Sonderrechtsfahrten) hält, dem droht grundsätzlich nicht die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Verkehrsstraftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit. Dies wird dadurch belegt, dass angesichts von Millionen Sonderrechtsfahrten jährlich kaum Fälle bekannt sind, in denen es zu einer Strafverfolgung gekommen ist.

Beitrag inkl. Quellenangaben online zu finden unter http://dx.doi.org/ 10.1055/s-0035-1555671